



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Dez. 33.1 / KS
zu Hd. Frau Kattner
im Hause**

Geschäftszeichen 21/2 93d 06/17(Wind) – Schwalm-
stadt Alte Eiche HR 40
Bearbeiter/in Potthoff
Durchwahl 0561 106-3132
E-Mail karin.potthoff@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.1 53e 621 1.1 Windpark Bür-
gerwind Schwalmstadt/Ka
Ihre Nachricht 23.08.2019
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 16.09.2019

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für drei Windenergieanlagen (WEA) in Schwalmstadt-Rommershausen**
Abschließende Stellungnahme

Zu dem Vorhaben der EAM Natur GmbH, in Schwalmstadt, Gemarkung Rommershausen, drei WEA neu zu errichten, nehme ich aus regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung und verweise dazu auch auf meine Stellungnahme vom 08.02.2019:

Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb bzw. am Rand des Vorranggebietes HR 40 „Alte Eiche“ das Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen ist. Dieser wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Der Bau und Betrieb von WEA in diesen Gebieten ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Windenergieprojekt bestehen daher keine Bedenken.

Sollte es im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens zu unvorhergesehenen Problemen kommen, bitte ich um entsprechende Information der Regionalplanung. Ebenso bitte ich im Sinne des erforderlichen Monitorings um eine kurze Information zum Verfahrensabschluss, einer Veränderung im Verfahrensgang, der Inbetriebnahme der Anlagen oder eines Klageverfahrens.

Die überlassenen ergänzenden Unterlagen reiche ich hiermit zurück.

gez. Potthoff

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel,
Immissionsschutz
Frau Kattner
Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - Abt. II-66 m 1507/1-2019/1

A HR 21

Dokument-Nr. 2019/159369
Bearbeiter Christian Diederich
Durchwahl 0561 106 3315
Fax 0561 106 1641
E-Mail Christian.Diederich@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.1-53e621-1.1-Windpark Bürgerwind
Schwalmstadt

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 28.03.2019

Luffahrthindernisse in Hessen

WP Bürgerwind Schwalmstadt

Sehr geehrte Frau Kattner,

die nachfolgende Stellungnahme stellt auf den Antrag ab. Ich gehe insoweit davon aus, dass die unveränderten Antragsunterlagen Gegenstand Ihrer Genehmigung werden.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Stellungnahme:

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, stimme ich der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 01.09.2015 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Auflagen:

Meine Zustimmung ist mit den folgenden Auflagen verbunden. Im Fall der Errichtung mehrerer Anlagen gelten diese Auflagen, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

Tageskennzeichnung:

- Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß bzw. grau und in den äußeren Bereichen durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss der Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

- Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall, kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung

- Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Metern unterhalb von Gefahrenfeuern und 65,00 Metern unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Befeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. **Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.**

- b) Überschreitet die die Hindernisbefeuerungsebene nach a) 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgerecht gesteuert werden, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer Gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das jeweils höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$), von der jeweiligen Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb von 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

- Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitzen dürfen die Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

!!! WICHTIG !!!

Sollten diese Abstände aufgrund der Länge der Rotorblätter nicht eingehalten werden können, muss eine Ausnahme von der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bei zuständigen Landesluftfahrtbehörde (hier: RP Kassel) gestellt werden. Diese muss die Zustimmung vom Bundesverkehrsministerium einholen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

- Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.
- Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Netzbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vor-

gaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

- Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

- Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

- Spätestens einen Monat vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde, und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, der Nachweis vorzulegen, dass die Ausrüstung der WEA bezüglich der Anbringung der Nachtkennzeichnungen den zu diesem Zeitpunkt geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht. Ohne einen solchen Nachweis ist die Errichtung der Anlagen nicht zulässig. **In diesem Fall ist keine Ausnahme von der AVV erforderlich.**

- Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.
- Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Daten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- Diese Daten haben zu umfassen:
 - o Name des Standorts
 - o Art des Luftfahrthindernisses
 - o Geographische Standortkoordinaten im WGS84-System
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
 - o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)
- Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HR 21
DFS: He 10247
- Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

- Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

- Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Hersteller oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind. Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb:

- Ausfälle der Befuerungen (Nachtkennzeichnung), die nicht sofort behoben werden können, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, NOTAM-Zentrale Frankfurt/Main, unter der Rufnummer **069 - 780 72656** bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnungen unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale ebenfalls unter der vorgenannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Diederich

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.1
Frau Kattner

Geschäftszeichen 25/7
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Heine
Durchwahl 0561 106-2533
Fax 0561 106- 1691
E-Mail Susanne.Heine@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.1-53 e 621-1.1
Ihre Nachricht 23.08.2019

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 03.09.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg
Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 11
zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WKA in Schwalmstadt
(Rommershausen), Flur 10, Flurstück 2/1, Typ Nordex N149
Antrag vom: 17.12.2018, Eingang am 09.01.2019

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Gemäß den Antragsunterlagen ist ein forstrechtlicher Ausgleich durch Ersatzaufforstung in Frankenhain auf einer Fläche von 1,68 ha Weide vorgesehen. Auch wenn es sich bei dieser Fläche um eine Waldanschlussfläche handelt, so wäre diese als eine extensiv zu nutzende Grünlandfläche mit Altbaumbestand im zentralen Flächenbereich von landwirtschaftlicher Bedeutung. Durch entsprechende Nutzungsvorgaben könnte sich durch Extensivierung, Düngungsverzicht und insektenfördernde Maßnahmen langfristig eine sehr wertvolle artenreiche Grünlandgesellschaft entwickeln. Somit bliebe die landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heine)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 33.1

Immissions- und Strahlenschutz

Frau Kattner

im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 f 634/10-2018/2
Dokument-Nr. 2019/31645
Bearbeiterin Sandra Philippov
Durchwahl 0561 106-3714
Fax 0611 327640706
E-Mail Sandra.Philippov@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.1-53e-621-1.1-Windpark
Bürgerwind Schwalmstadt/Ka
11.01.2019

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 22.01.2019

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung/Betrieb von 3 WKA bzw. Windenergieanlagen (WEA), je Typ Nordex N 149 mit 164 m Nabenhöhe und 4,5 MW Nennleistung, im Windpark (WP) „Bürgerwind Schwalmstadt“ in Schwalmstadt, WKA/WEA 1 ⇒ Gemarkung Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

WKA/WEA 2 ⇒ Gemarkung Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

WKA/WEA 3 ⇒ Gemarkung Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

Antrag vom: 17.12.2018, eingegangen am 09.01.2019 (bei Dez. 33.1)

Stellungnahme hinsichtlich der von meinem Dezernat zu vertretenden Belange für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“

Altflächen

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) gibt. Somit bestehen aus altlastenrechtlicher und – fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Bodenschutz

Die bodenkundliche Bestandsaufnahme und Bewertung der von den Maßnahmen betroffenen Flächen sind im *Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB)*, in der Unterlage *Bodenschutz* sowie auch in der *Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)* in ausreichender Weise dargestellt.

Gemäß vorliegendem Antrag ist zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden eine **bodenkundliche Baubegleitung** vorgesehen. Zu den bereits beschriebenen Leistungen sind **folgende Ergänzungen** aufzunehmen:

- Beginn und Abschluss der Erdarbeiten sind der Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Regelmäßige Berichterstattung zum Stand der Baustelle (mind. 2 x monatlich) an die Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) bzw. bei festgestellten Mängeln unverzüglich mit Vorschlag zur Behebung des Mangels,
- Zusammenfassende Dokumentation der bodenrelevanten Aspekte der Maßnahme bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Erdarbeiten.

Folgerungen

Aufgrund meiner vorstehenden Erläuterungen bestehen gegen das betreffende Projekt **keine** grundsätzlichen **Bedenken**.

Allgemeines

Für den von meinem Dezernat zu vertretenden Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ erfolgte bereits eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

1. **Vermerk:**

**Dez. 33.1
im Haus**

(Az.: 33.1 – 53 e 621 – 1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35638 Dillenburg

Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WKA in 34613 Schwalmstadt
(Rommershausen), Flur 10, Flurstück 2/1, Typ Nordex N149**

Antrag vom: 17.12.2018, Eingang am 09.01.2019

hier: abschließende Stellungnahme

Die Antragsunterlagen sowie der eingereichte UVP-Bericht sind nunmehr hinsichtlich der von mir zu vertretenden abfallwirtschaftlichen Belange vollständig.

Die bei dem Vorhaben entstehenden Abfallmengen sind vorwiegend auf die Bauphase beschränkt. Die beim Bau und beim Betrieb anfallenden Abfälle werden lt. Antragsunterlagen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Auswirkung bzw. Wechselwirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als gering einzuschätzen.

Auf Nebenbestimmungen und Hinweise zur Abfallwirtschaft kann verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Kammann

Dezernat 33.1
Frau Kattner
im Hause

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wegen Typwechsels**

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg
Anlage: Bürgerwindpark Schwalmstadt, Windenergieanlagen (WEA) gemäß Nr. 1.6.2
V des Anhangs zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WEA des Typs Nordex N-149 in der
Gemarkung von Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

Vollständigkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag der EAM Natur GmbH

Lärm

Der Genehmigungsantrag ist aus lärmfachlicher Sicht vollständig.
Dem Antrag liegt eine Schallimmissionsprognose der Ramboll Cube GmbH bei.
Das Schallgutachten der Ramboll Cube GmbH (Bericht Nr. 16-1-3077-002-NRM) vom
16.07.2018 wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO
9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Das Gutachten ist plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass an den betrachteten 3
maßgeblichen Immissionspunkten (IP) die Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 3
dB(A) unterschritten werden. Eine Vorbelastung durch 25 weitere Anlagen wurde
untersucht. Im Ergebnis wurde kein gemeinsamer Einwirkungsbereich mit den hier
geplanten Anlagen ermittelt, da an allen Aufpunkten die IRW deutlich mehr als 10 dB(A)
unterschritten werden.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen
sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das
Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen
Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr
als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Da von den Anlagen keine Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die weniger als 3
dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegen, werden keine
Abnahmemessungen vor Ort gefordert.

Die Anlagen waren jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht schalltechnisch
nach FGW-Richtlinie vermessen. Deshalb wird ein messtechnischer Nachweis bei
Vorliegen eines Messberichts an einer baugleichen Anlage gefordert.

Schattenwurf

Nach dem Gutachten zum periodischen Schattenwurf der Ramboll Cube GmbH (Bericht Nr. 16-1-3077-002-SRM) vom 16.07.2018 wird an keinem Schattenrezeptor durch die hier geplanten Anlagen periodischer Schattenwurf hervorgerufen.

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf sind daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

Becker

Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Lärm

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Cube GmbH (Bericht Nr. 16-1-3077-002-NRM) vom 16.07.2018 ist Bestandteil der Genehmigung

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionspunkte (IP)	IRW Nacht	Gebiets-einstufung
FR01 – Frankenhain, Am Wassergraben 5	40 dB(A)	WA
RO01 - Rommershausen, Am Schloßpark 14	40 dB(A)	WA
TR01 – Treysa, Allendorfer Straße 4	35 dB(A)	WR

Bei den im schalltechnischen Gutachten mit 1, 2 und 3 bezeichneten Windkraftanlagen dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissions- pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
.....1, 2 und 3.....	107,8 dB(A)	Standard Mode
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 106,1 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 107,8 \text{ dB(A)}$		
<small>$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))</small>		

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Nachweis des genehmigungskonformen Schalleistungspegels

Frühestmöglich, spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch Vorlage eines Messberichtes einer baugleichen Anlage der Nachweis erbracht werden, dass die o. g. festgelegten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Schallpegelmessungen für den Messbericht sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1,

herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Regierungspräsidium Kassel
Am alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 6 • Gebäude C
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich **60 – Bauen und Umwelt**
60.5 – Wasser- und Bodenschutz

Auskunft erteilt Frau Katzmann
Telefon 05681 775-338
Telefax 05681 775-746
e-Mail larissa.katzmann@schwalm-eder-kreis.de

Bitte beachten Sie unsere neue Postanschrift:
Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

33.1-53e-621-1.1-windpark
Bürgerwind
Schwalmstadt/Ka

60.5, kat

19. September 2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg

Anlage: Errichtung und Betrieb von 4 WEA in Rommershausen, Gemarkung Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise:

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Abs. 1 und § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) tangiert (Risiko- und Überschwemmungsgebiete).

Die geplante WEA 3 sowie deren Zuwegung befindet sich innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Dittershausen und Rommershausen der Stadt Schwalmstadt, jedoch sehr nah bzw. teilweise an der Grenze dessen. Das Trinkwasser des Schutzgebietes wird oberflächennah aus vier Quellen gewonnen. Das Schutzgebiet wird vom Todenbach durchflossen, welcher bei Rommershausen in die Schwalm mündet.

Grundsätzlich ist nach Schutzgebietsverordnung (StAnz. 48/1963, S. 1349) das Errichten von baulichen Anlagen in Zone III nicht verboten.

Nach Absatz II, Ziffer c), Nr. 4 sind größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung jedoch als Verbotstatbestand aufgeführt.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-Bank Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

Bei den geplanten Aushubarbeiten ist eine Gefährdung des Grundwassers dann gegeben, wenn ein geringer Grundwasserflurabstand vorliegt oder in den betreffenden Bereichen offene Klüfte vorhanden sind. Nach erster Einschätzung der Standortgegebenheiten durch ein vorliegendes hydrogeologisches Gutachten ist während der Bauarbeiten nicht mit dem Antreffen von zusammenhängenden oder schwebendem Grundwasser zu rechnen.

Im Fundamentbereich des Bauvorhabens liegen nur temporär Verminderungen der Deckschichten vor, da nach Abschluss der Bauphase das Fundament selbst als undurchlässiger Körper vorhanden ist. Somit ist eine ausreichende Sicherung gewährleistet. Die weiter unten erläuterten Auflagen zur den Bodeneingriffen gilt es zu beachten.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) und der dazugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Die bei der WEA enthaltenden Anlageteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Anforderungen der AwSV sowie die dazugehörigen technischen Regeln eingehalten werden. Der Betreiber der Anlage hat in den vorgelegten Genehmigungsunterlagen verschiedene Sicherheitsmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Schmierstoffe und Hydrauliköle) erläutert. Dazu gehören Maßnahmen beim Getriebeölwechsel und dem Einsatz von Flüssigkeiten sowie Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt. Die Maßnahmen sind plausibel dargestellt und erläutert.

Der Betreiber hat zudem die Anlagen und Nebeneinrichtungen (z.B. Auffangwannen) in regelmäßigen Abständen zu prüfen sowie Mängel kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Generell gelten die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV sowie die dazugehörigen Anhänge.

Auflagen:

- Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage zu informieren und auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung und Verbote der Schutzgebietsverordnung hinzuweisen.
- **Baustellenverkehr:** Verkehrsregelnde Maßnahmen können die Unfallgefahr und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gewässer verringern. Zu solchen Maßnahmen gehören etwa Geschwindigkeitsbegrenzungen, Überholverbote sowie Verbote für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung.
- **Betankung:** Generell dürfen notwendige Betankungen der Baustellenfahrzeuge nur außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden.

- Es wird empfohlen, dass auf der Baustelle Ölbindemittel und ein dichter Container für die Aufnahme von ölverunreinigten Boden und gebrauchtem Bindemittel vorgehalten wird.
- **Baustoffe für Wegebau/Stellflächen:** Sollten zur Herstellung eines ausreichend tragfähigen Erdplanums Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, so ist für diese Maßnahme entsprechend unbelastetes Material zu verwenden (Eignung und Analytik des Materials nach LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ und Vorlage der entsprechenden analytischen Nachweise) und der Einbau der Stoffe mit der entsprechenden Behörde abzustimmen.
- **Bodeneingriffe:**
 - Zur Trockenhaltung der Baugrube ist voraussichtlich je nach Erfordernis eine temporäre Wasserhaltung in Form einer offenen Wasserhaltung über einen Pumpensumpf auskömmlich. Damit keine Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt, ist eine geländenahe Einleitung des abgepumpten Wassers in Richtung der vorherrschenden Geländeneigung vorzusehen
 - Für die Arbeitsraumverfüllung des Fundaments hat der Einbau einer mineralischen Dichtung in Annäherung an den ursprünglich vorhandenen natürlichen Bodenaufbau, wenn möglich direkt mit geeignetem Aushubboden des Fundaments zu erfolgen.
- Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase oder beim Betrieb der Anlagen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen und die dafür notwendigen Mittel bereithalten.
- Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wies es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

Ergänzend zu den genannten Auflagen sind die „Maßnahmen zum Ausschluss oder zur Minimierung einer Grundwassergefährdung“, welche unter der Nr. 6.2 der Hydrogeologischen Stellungnahme vom 29.06.2017 des Bauvorhabens „Errichtung von drei Windenergieanlagen ENERCON E-141 EP4 mit 159 m Nabenhöhe WP Bürgerwind Schwalmstadt/Alte Eiche, 34613 Schwalmstadt“ formuliert sind zu beachten und einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Trümner



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Regierungspräsidium Kassel
z. Hd. Frau Kattner
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5430
Telefax: +49 (0)228 5504 89 – 5763
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

vorab per E-Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 / IV-021-19-BIA-a

Bearbeiter
RAmtm Roth

Bonn,
25. April 2019

BETREFF **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**
hier: Geplante Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 34613 Schwalmstadt (Rommershau-
sen), Flur 10, Flurstück 2/1, Typ Nordex N149

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 11.01.2019 - Ihr Zeichen: 33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka
(Vollständigkeitsprüfung)

2. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 21.02.2019 (Aufforderung zur Stellungnahme)

3. Meine Stellungnahme vom 28.02.2019 - Az. Infra I 3 - 45-60-00 / IV-021-19-BIA

ANLAGE - 1 - (Vertragsentwurf - Aufschaltung Folge-WEA-Betreiber)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage fol-
gende **geänderte** Stellungnahme ab:

Meine mit Bezug 3. geäußerte vollständige Ablehnung der beantragten Windenergieanla-
ge 1 (**WEA 1**) nehme ich zurück. Die bereits erteilte Zustimmung für die WEA 2 und
WEA 3 bleibt bestehen.

Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die geplante Errichtung von neun WEA beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca.
16.500 m bis 17.200 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes **Fritzlar**
entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Bitte beachten Sie dazu auch den "Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14
LuftVG" auf Seite 3 dieser Stellungnahme. Demnach sind neben den flugsicherungstech-
nischen Bedenken gemäß § 18 a LuftVG auch die flugbetrieblichen Bedenken zu beach-
ten.

Der Errichtung und dem Betrieb der **Windenergieanlage 1** stimme ich nach § 18 a LuftVG
unter folgender Auflage zu:

Auflage:

1. Die **Windenergieanlage 1** muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
 - 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-021-19-BIA-a** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.

5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der **Windenergieanlage 1** und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Begründung der Auflage zur WEA 1:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens **Fritzlar** generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage re-

duziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

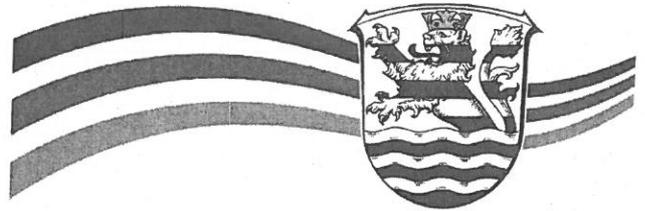
Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der **Windenergieanlage 1** als Luftfahrthinderniss für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden. Des Weiteren bitte ich mir zu gegebener Zeit das Datum der formellen Bestandskraft anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

im Original gezeichnet
Roth



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Besuchsanschrift Hans-Scholl-Straße 1 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Regierungspräsidium Kassel

34112 Kassel

Fachbereich

**37 – Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst**
37.2 Vorbeugender Brandschutz

Auskunft erteilt Herr West
Telefon 05681 775 - 498
Telefax 05681 775 - 502
e-Mail brandschutz@schwalm-eder-kreis.de

**Bitte beachten Sie unsere neue Postanschrift:
Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)**

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
11.01.2019 // Eingang 16.01.2019

Unsere Zeichen
37.2 – 010 / 19

Te 14.2.

Fran Kettner 18/2

11. Februar 2019

Brandschutztechnische Stellungnahme

Antragskennzeichen: 33.1 - 53 e 621 - 1.1 - Windpark Bürgerwind Schwalmstadt / Ka
Antragsteller: EAM Natur GmbH
Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 WKA
Bauort: Schwalmstadt - Rommershausen

- Brandschutztechnische Bedenken werden nicht erhoben.
- Die i.d. Anlage aufgeführten Auflagen, Empfehlungen u. Hinweise sind zu beachten
- Die violetten Eintragungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.
- Es bestehen brandschutztechnische Bedenken.
- Umplanung ist erforderlich.
- Die Bauvorlagen sind unvollständig.
- Die Brandschutzdienststelle ist nicht zuständig.

Vermerk:

Bei dieser Stellungnahme setzen wir voraus, dass das Bauvorhaben auch den brandschutztechnischen Bestimmungen des geltenden Baurechtes und den hierzu ergangenen Weisungen entspricht, was bauaufsichtlich zu prüfen ist.

Im Auftrag

West

Anlagen:

- Anhörungsunterlagen
- Auflagen / Hinweise

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MEG

VR-Bank Schwalm-Eder
IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC: GENODEF1HRV

Postbank Frankfurt
IBAN: DE04 5001 0060 0004 8276 05
BIC: PBNKDEFF



Antragskennz.: **33.1 - 53 e 621 - 1.1 - Windpark Bürgerwind** 37.2 - Datum
Schwalmstadt / Ka 010/ 19 **11. Feb. 2019**
Bauherr: **EAM Natur GmbH**

Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich auf Angaben zu brandschutztechnischen Anlagen sowie zu Angaben bzw. Erfordernissen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz in den vorgelegten Antragsunterlagen.

Es wird vorausgesetzt, dass das Bauvorhaben den baulichen Brandschutz-Bestimmungen des geltenden Baurechtes sowie den hierzu ergangenen Weisungen entspricht und in diesen Punkten durch die Bauaufsicht bereits geprüft und abgestimmt worden ist.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, die brandschutztechnische Ausführung des Bauvorhabens gemäß dem Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Hankel vom 25. Oktober 2018 zu genehmigen.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sollten beachtet werden:

1. Die Zufahrt zu den WEA muss mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (15-t-Fahrzeuge, Achslast 10 t, Wende-Durchmesser 21m) ganzjährig befahren werden können.

Die Zufahrten sind regelmäßig auf Benutzbarkeit zu prüfen und von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Zufahrten müssen auch im Winter für die Feuerwehr benutzbar sein.

An den Zufahrten sind vor Baubeginn Wegweiser zu den jeweiligen WEA gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Eine Zufahrt zum Windpark muss aus zwei unterschiedlichen Richtungen möglich sein.

2. Für Einzelanwesen im Außenbereich soll gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 jeweils eine Löschwassermenge von mind. 30 m³ für die Erstversorgung vorgehalten werden.

Die Löschwassermenge kann in mind. 2 Zisternen für die Gesamtanlage vorgehalten werden. Die Zisternen sollten jeweils ca. 500 m von den baulichen Anlagen entfernt sein und an den Zufahrten zu den Objekten angeordnet werden. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

Zisternen sind mit einem A-Sauganschluss nach DIN 14244 auszustatten und durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Sofern in der Umgebung der WEA ausreichende, für die Feuerwehr zugängliche und ganzjährig nutzbare Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, ist eine zusätzliche Herrichtung von Löschwasserzisternen nicht erforderlich. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

3. Für die bauliche Anlage ist ein farbiger Lageplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle **vor Baubeginn** zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Darzustellen sind insbesondere Zufahrten zur Anlage, Wasserentnahmestellen in der Umgebung, Forstrettungspunkte in der Umgebung sowie die Kennzeichnung der jeweiligen WEA (WEA-NIS-Kennzeichnung).

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

4. Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können.

Der Absperrbereich jeder WEA ist vor Inbetriebnahme zu definieren und zu kennzeichnen. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

5. Um bei einer Schadenmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung vornehmen zu können, sind die WEA mit einer individuellen Kennzeichnung (WEA-NIS-Kennzeichnung) zu versehen.

Die Kennzeichnung sollte gut sichtbar am Turmfuß erfolgen, z.B. in einer Höhe von ca. 3,00 m. Die Schriftgröße muss mind. 20 cm betragen.

Während der Bauphase ist die Kennzeichnung der WEA gut sichtbar und in ausreichender Größe an der Errichtungsstelle anzubringen.

6. Die zuständige Gemeindefeuerwehr muss in die bauliche Anlage und die Möglichkeiten zur Hilfe eingewiesen werden.

Eine erste Einweisung sollte bereits vor Baubeginn erfolgen, um der Feuerwehr im Falle von Einsatzerfordernissen während der Bauzeit die Grundlagen für eine Einsatzplanung zu geben.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel

34112 Kassel

Aktenzeichen	M19/63
Bearbeiter/in	Dr. Andreas Thiedmann
Durchwahl	(06421) 68515-39
Fax	(06421) 68515-51
E-Mail	andreas.thiedmann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka
Ihre Nachricht	Email 03.07.2019
Datum	21. Oktober 2019

Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in 34613 Schwalmstadt-Rommershausen, Schwalm-Eder-Kreis, Typ Nordex N149

Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 6 HDSchG;
hier abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in Rommershausen stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Die erfolgte Voruntersuchung im weiteren Planungsbereich hat zwar Hinweise auf denkmalrechtlich relevante, archäologische Strukturen erbracht, jedoch werden durch die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 bis 3 soweit erkennbar einzelne Bodendenkmäler nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. An den Standorten stellenweise festgestellte Geländestrukturen wie Altwege, Wall-Graben-Strukturen

(Forstgrenzen?), Köhlerplätze oder bergbauliche Relikte sind als Zeugen früherer Landnutzung zwar denkmalrechtlich beachtenswert und sie wurden daher im Zuge der Untersuchungen zum denkmalfachlichen Beitrag als Bestandteil der Antragsunterlagen auch bereits fachgerecht dokumentiert. Somit ist deren gfls. partielle Überbauung und Beeinträchtigung im Zuge der Errichtungsmaßnahmen nunmehr unerheblich und hinnehmbar.

Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen her.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Andreas Thiedmann
Bezirksarchäologe

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101780. 34017 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Frau Kattner
Am Alten Schloss 1
34112 Kassel

Aktenzeichen 34i-BlmSchG-WP Schwalmstadt-019

Bearbeiter/in Günter Böhnert
Telefon 0561 7667421
Fax 0561 7667 155
E-Mail guenter.boehnert@mobil.hessen.de
Datum 22. Januar 2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ NORDEX N149 in der Gemarkung von Schwalmstadt - Rommershausen.

hier: Vollständigkeitsprüfung

Ihr Schreiben vom 11.01.2019 33.1- 53 e 621-1.1- WP Bürgerwind Schwalmstadt/Ka

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kattner,
die 3 Windkraftanlagen sollen in der Gemarkung von Schwalmstadt – Rommershausen errichtet werden. Die Windkraftanlage hat zu der Ortschaft Frankenhain einen Abstand (Luftlinie) von ca. 1400 m und zu der Ortschaft Rommershausen einen Abstand (Luftlinie) von 2000 m. Die Abstände zu den `Klassifizierten Straßen´ betragen: A 49 : 1000m, B 3 : 3700 m, L 3155 : 1900 m und zur L 3385 : 2800 m. Die Anlagen halten somit die geforderten Mindestabstände von 150 m zwischen raumbedeutenden Windenergieanlagen (Vorderkante Rotoren) und Fahrbahnrändern von `Klassifizierten Straßen´ ein.

Die verkehrliche Erschließung des Windparks "Bürgerwind Schwalmstadt" ist aus nördlicher Richtung an die Landesstraße 3145 über einen befestigten Wirtschaftsweg vorgesehen. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im Bereich überörtlicher Straßen sind nicht erforderlich.



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Für den Anbindungsbereich an die Landesstraße 3145 über den befestigten Wirtschaftsweg ist eine befristete Sondernutzungserlaubnis mit Hessen Mobil abzuschließen.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten vier Windkraftanlagen des Windparks "Bürgerwind Schwalmstadt" bestehen aufgrund der relativ großen Abstände zu überörtlichen Straßen und der gesicherten Verkehrserschließung aus Sicht der Straßenverwaltung keine Einwände.

Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine Beurteilung in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht ansonsten grundsätzlich aus.

Unser Schreiben bitten wir als abschließende Stellungnahme zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- Sch 715-2019
Ihr Zeichen:	Frau Susanne Kattner
Ihre Nachricht vom:	16.01.2019
Ihr Ansprechpartner:	Dieter Schwetzler
Zimmernummer:	0.18
Telefon/ Fax:	06151 12 65 01 / 12 5133
E-Mail:	dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	04.02.2019

Schwalmstadt,

Rommershausen, Flur 10 Flst. 2/1

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Errichtung und Betrieb von 3 WKA, Typ Nordex N149

Az.: 33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 · Salzgitter

Regierungspräsidium Kassel
Susanne Kattner
Steinweg 6

34117 Kassel

Avacon Netz GmbH

Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon.de

Sarah-Jane Detering
T 05341/221 - 37538
F
leitungsauskunft
@avacon.de

25.01.2019

Baumaßnahme: Errichtung und Betrieb von 3WKA in 34613 Schwalmstadt (Rommershausen),
Flur 10 Flurstück 2/1, Typ Nordex N149

Ihr Zeichen: 33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwarlmstedt/Ka

Unsere Vorgangsnummer: 626286 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purenä
GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser
einzuhalten ist.

34613 Schwalmstadt OT westlich von Rommershausen
/ Flur: 10 / Flurstück: 2/1

Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der
Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

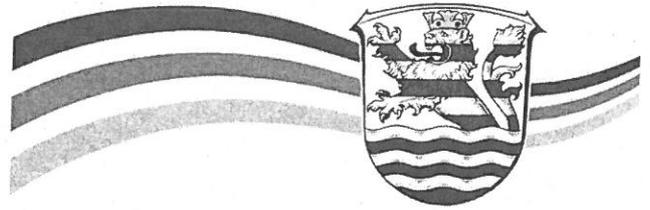
Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Geschäftsführer
Christian Ehret
Jörg Maaß
Rainer Schmittdiel

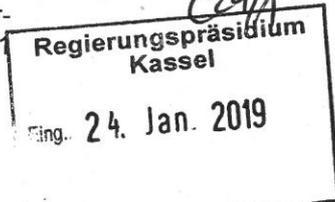
Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
Ust.-Id.-Nr. DE 281304797

Zertifiziert
Nach ISO 14001, 50001
OHSAS 18001



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze) *(neue Postanschrift)*

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 33.1 -Frau Kattner-
Am Alten Stadtschloss
34117 Kassel



Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg/Efze
Hans-Scholl-Straße 1 • Gebäude 3
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Untere Denkmalschutzbehörde

Auskunft Herr Ganz
Telefon 05681 775-625
Telefax 05681 775-631
e-mail klaus.ganz@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-M-0162-19-30

Datum 22.01.2019

Fr. 24.1. Frau Kattner

Grundstück Schwalmstadt-Rommershausen, n.n.

Gemarkung Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

Vorhaben / Vorgang Genehmigungsverfahren BImSchG (33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka)
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen/Windpark Bürgerwind

Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme

- Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG wird erteilt.
- Die aufgeführten Hinweise und Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.
- Die aufgeführten Unterlagen sind noch vorzulegen.
- Die aufgeführten Darstellungen, Änderungen oder Ergänzungen sind vorzunehmen und noch vorzulegen.
- Umplanung ist erforderlich.
- Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG wird versagt.

im Auftrag

Ganz
Ganz

Kopie an:

LfD-MR

Besuche und Anrufe

Montag und Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MEG

VR Partnerbank Chattengau
Schwalm-Eder

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC: GENODEF1HRV

**UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE
SCHWALM-EDER-KREIS****HINWEISE und NEBENBESTIMMUNGEN****Hinweise**

1. Die mit den Bauvorlagen eingereichten Unterlagen sind vollständig.
2. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
3. Die nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erforderliche Genehmigung wird gemäß §§ 8 und 9 HDSchG (Zuständigkeiten und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) erteilt.

Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen werden nicht erhoben.

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Strehl, Rainer <r.strehl@schwalmstadt.de>
Gesendet: Freitag, 27. September 2019 09:07
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Cc: Inden, Alexander
Betreff: WG: 33.1-53e-621-1.1-Windpark, Bürgerwind Schwalmstadt/Ka

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kattner,

wir haben den Ordner „Ergänzungsunterlagen“ am 29. August 2019 erhalten und nehmen wie folgt Stellung hierzu:

Die Umweltauswirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen sind soweit als möglich durch den Planungsträger zu minimieren und entsprechend mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Die in Anspruch zu nehmenden städtischen Flächen beim Bau/Ausbau von Wegen sind vorab zu begutachten und entsprechend zu beweissichern.

Die geplanten Erschließungsmaßnahmen (Kabeltrassen etc.) im Bereich von städtischen Wegen/Flächen sind mit dem Magistrat der Stadt Schwalmstadt, Abt. Wasser und Kanal, abzustimmen.

Das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB senden wir Ihnen per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Strehl
Stadtbauamt

Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Stadtbauamt
Marktplatz 1
34613 Schwalmstadt

Tel.: 06691 / 207-167
Fax.: 066 91 / 207-44167

Dienstgebäude Stadtbauamt:
Steingasse 4
34613 Schwalmstadt - Treysa

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie aus Sicherheitsgründen keine sensiblen Informationen per E-Mail versenden sollten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Stadt Schwalmstadt
Marktplatz 1
34613 Schwalmstadt

Postanschrift: Postfach 12 62, 34602 Schwalmstadt

Telefon: 06691 / 207 - 0 Telefax: 06691 / 207 - 180

Internet: www.schwalmstadt.de
E-Mail: info@schwalmstadt.de

- Diese Nachricht wurde vollautomatisch erstellt. -



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.1 (KS)
Frau Kattner

- im Hause -

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2019/1
Dokument-Nr. 2019/27206
Bearbeiter Oliver Isensee
Durchwahl 06621 406-874
Fax 06621 406-708
E-Mail Oliver.Isensee@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.1-53e621-1, 1-Windpark
Bürgerwind Schwalmstadt/Ka
Ihre Nachricht 11.01.2019
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 17.01.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu 4. BImSchV

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WKA in 34613 Schwalmstadt
(Rommershausen), Flur 10, Flurstück 2/1, Typ Nordex N149**

Antrag vom: 17.12.2018, Eingang am 09.01.2019

hier: Stellungnahme Dezernat 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Frau Kattner,

die Antragsunterlage (Kurzbeschreibung) ist ausreichend für die Beurteilung bergbaulicher Belange.

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange stehen, dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. (Isensee)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Kattner, Susanne (RPKS)

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 09:47
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Betreff: 179_WKA_33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt-Ka

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg

Anlagen: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 WKA in 34613 Schwalmstadt (Rommershausen), Flur 10, Flurstück 2/1, Typ Nordes N149

Antrag vom 17.12.2018, Eingang am 09.01.2019

Kostenträger: Nr. 240904431321 (nur für RP Kassel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich der im Betreff genannten Anfrage **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH befinden.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Wir danken für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Wicht

Grid Service Germany | Transmission Lines Bayreuth

T +49 (0)921 50740-6040
E Bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Wilfried Breuer, Otto Jäger, Bernardus Voorhorst
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt





Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze) (*neue Postanschrift*)

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 33.1 -Frau Kattner-
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg/Efze
Hans-Scholl-Straße 1 • Gebäude 3
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Untere Bauaufsichtsbehörde

Auskunft Frau Meißner
Telefon 05681 775-616
Telefax 05681 775-631
e-mail heike.meissner@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-M-0162-19-30

Datum 02.10.2019

Grundstück Schwalmstadt-Rommershausen, n.n.

Gemarkung Rommershausen, Flur 10, Flurstück 2/1

Vorhaben / Vorgang Genehmigungsverfahren BImSchG (33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka)
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen/Windpark Bürgerwind

Antragsteller/in EAM Natur GmbH
Abt. Windservice / Herrn Kevin Ly, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg

Ihr Schreiben vom: 23.08.2019

Ihr Zeichen: 33.1-53e-621-1.1-Windpark Bürgerwind Schwalmstadt/Ka

Abschließende Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde

1. Durch die vorgenommenen Ergänzungen der Unterlagen haben sich keine Änderungen ergeben.
2. Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 22.01.2019 bleibt insofern unverändert bestehen.

Abschließende Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde

- Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.
- Gemäß § 13 BImSchG schließt die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung die baurechtliche Genehmigung ein.
- Die Rückbauverpflichtung nach § 35 (5) ist zu regeln.
- Der vorgelegte Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie (Kapitel 20) wurde von uns auf Plausibilität geprüft. Die Wirkung des Vorhabens auf die aufgeführten Schutzgüter erscheint durch die geplanten risikomindernden Maßnahmen tolerierbar.
- Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde einschl. der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

Besuche und Anrufe

Montag und Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MEG

VR Partnerbank Chattengau
Schwalm-Eder

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC: GENODEF1HRV

Folgende Auflagen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:**1**

Der geprüfte und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigte Standsicherheitsnachweis (Turm und Gründung), einschließlich Prüfbericht, muss vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde und an der Baustelle vorliegen.

2

Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung HBO 2018 wird die Bauüberwachung durch in Hessen nach der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung anerkannt Prüfsachverständige (HPPVO) für folgende Fachrichtungen angeordnet:

- Standsicherheit (für die Gründung und für den Turm)
- Erd- und Grundbau (für die Baugrube).

3

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Vermessungsstelle kann das zuständige Amt für Bodenmanagement oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

4

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des *Schwalm-Eder-Kreises* zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Baulasterklärung der Abstandsflächen einschließlich der zugehörigen Unterlagen einzureichen.

5

Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde *des Schwalm-Eder-Kreises* der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Erd- u. Grundbau vorzulegen.

6

Nach Fertigstellung des Turmes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde *des Schwalm-Eder-Kreises* der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

7

Der Betreiber muss die jeweilige Windkraftanlage vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen. Der unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen unter Anlage 2.7/10 der in Hessen als Technischen Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten *“Richtlinie für Windenergieanlagen“ des DIBt Berlin Fassung Oktober 2012*, angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

8

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der *Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg*, spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

9

Vor der Inbetriebnahme ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers).

Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

10

Es ist eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden Wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der erforderlichen Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüf Fristen vom Hersteller anzufertigen (Wartungspflichtenheft). Diese ist der Bauaufsicht vor Inbetriebnahme zusammen mit der o. g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers unaufgefordert vorzulegen

11

An der Windkraftanlage sind, beauftragt durch den Betreiber, Wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen

Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannt sein.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (*Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012*), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist (nachfolgend aufgeführt.). Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht des *Schwalm-Eder-Kreises* vorzulegen.

Auszug aus der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen

15 Wiederkehrende Prüfungen

15.1 Allgemeines

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

15.2 Umfang der Wiederkehrenden Prüfung

Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

15.3 Unterlagen der zu prüfenden Windenergieanlage

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- *Wartungspflichtenbuch*
- *Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung*
- *Maschinengutachten*
- *Auflagen im Lastgutachten*
- *Auflagen im Bodengutachten*
- *Baugenehmigungsunterlagen*
- *Bedienungsanleitung*
- *Inbetriebnahmeprotokoll*
- *Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen*
- *Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen*

15.4 Maßnahmen

15.4.1 Reparaturen

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

15.4.2 Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

15.5 Dokumentation

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

Anmerkungen:

- Die Mitteilungen über die Bauzustände (Vordrucke) übersenden wir in der Anlage zu diesem Schreiben.
- Das Gebäude ist ein Sonderbau nach § 2(8) 2 (bauliche Anlagen > 30 m Höhe) Hessische Bauordnung anzusehen.
- Die Einvernehmen der Stadt Schwalmstadt liegt hier noch nicht vor.
- Die uns überstellte Antragsordner Nr. 9 (I – III) einschließlich Ergänzungen verbleiben in unserem Hause.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Meißner

Anlagen: Bauzustandsmitteilungen